

### Zugabeverbot zwischen Unternehmen gilt weiterhin

OGH 4 Ob 162/11 v vom 22. 11. 2011  
§ 9 a UWG

#### Sachverhalt:

Der Beklagte vertrat den Standpunkt das unternehmensschützende Zugabeverbot sei nach Inkrafttreten der Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken europarechtswidrig.

Darüber hinaus dürfe das Zugabenverbot nicht angewendet werden, wenn ein Großunternehmen seinen Handelsvertretern umsatzabhängige Erfolgsprämien oder Zugaben gewähre, weil hier nicht der Zweck zu verfolgen sei, Großunternehmen davon abzuhalten, ihre Marktmacht zur Erlangung von Zugaben zu missbrauchen.

#### Rechtssätze:

Das Ankündigen, Anbieten oder Gewähren von Zugaben gegenüber Verbrauchern ist aufgrund richtlinienkonformer Auslegung von § 9a Abs 1 Z 1 UWG nur dann unzulässig, wenn es im Einzelfall irreführend, aggressiv oder sonst unlauter ist (4 Ob 208/10g - Fußballer des Jahres IV ua; RIS-Justiz RS0126589). Die das Verhältnis Unternehmer-Verbraucher abschließend regelnde Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (RL-UGP) erfasst das gegenüber Unternehmern geltende Zugabenverbot des § 9a Abs 1 Z 2 UWG, wonach das Anbieten, Ankündigen oder Gewähren unentgeltlicher Zugaben (Prämien) generell untersagt wird, nicht.

Entgegen der in der Revision vertretenen Auffassung widerspricht das Zugabenverbot gegenüber Unternehmern der europarechtlichen Regelung unlauterer Geschäftspraktiken nicht und ist auch nicht verfassungswidrig.